

Beförderungsbedingungen Bürgerbusverein Reken e.V.

Der Bus ist als PKW mit 9 Sitzplätzen zugelassen. Damit können grundsätzlich maximal 8 Personen einschließlich Kinder zusätzlich zum Fahrer mitgenommen werden.

Jeder Fahrgast hat auf seinem Sitzplatz den vorhandenen Sicherheitsgurt anzulegen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise ist bis auf weiteres von den Fahrgästen im Bus eine Schutzmaske zu tragen.

Wir bitten, nicht nur zu Coronapandemie-Zeiten, um das Bereithalten von abgezähltem Kleingeld.

Beförderung von Kindern

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in einem speziellen Kindersitz gesichert werden. Für Kinder von etwa 1 Jahr bis ca. 6 Jahre haben wir einen entsprechenden Sitz im Bus. 2 Sitzerrhöhungen für Kinder ab 15 kg oder 100 cm Körpergröße sind ebenfalls verfügbar. Sollen mehr Kinder mitgenommen werden, als Kindersitze im Bus vorgehalten werden, ist das Mitbringen von eigenen Kindersitzen erforderlich.

Kleinstkinder, die noch in einer sogenannten Babyschale zu transportieren sind, können nur mitgenommen werden, wenn eine Begleitperson eine solche Babyschale mitbringt. Das Kind muss von der Begleitperson selbst gegen die Fahrtrichtung mit den an den normalen Sitzen vorhandenen Dreipunktgurten gesichert werden. Eine Beförderung im Kinderwagen oder auf dem Schoß ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Kinder unterhalb von 6 Jahren können nur mit einer Begleitperson mitfahren, die mindestens 6 Jahre alt ist.

Beförderung von Rollstuhlfahrern im Rollstuhl

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der oder die Rollstuhlfahrer*in der Lage ist, aus dem Rollstuhl heraus, möglichst ohne, oder nur mit geringer Hilfe, auf einen normalen Sitzplatz wechseln kann, um sich dann auf diesem anzuschnallen.

Wenn nur ein Transport im Rollstuhl möglich ist, muss dieser als Fahrzeugsitz zugelassen sein und folgende Merkmale haben:

- Mit einem Kraftknotensystem nach DIN 75078 Teil 2 ausgestattet
- Ein Symbol vorhanden, dass der Rollstuhl in einem PKW transportiert werden kann
- Fahrzeugumrisse mit einem Rollstuhl
- Aufkleber am Rollstuhl mit einem Karabinerhaken
- Aufkleber Crashtest ISO 7176-19
- Bescheinigung des Rollstuhlherstellers zur Geeignetheit des Rollstuhls für den Transport im PKW (Typenschild und Bescheinigung vergleichen)
- einen am Rollstuhlchassis (nicht am Sitz des Rollstuhls) befestigten Beckengurt für den Nutzer des Rollstuhls
- Kopfstütze muss vorhanden sein
- Weist der Rollstuhl keines dieser Merkmale oder keine Kopfstütze auf, so darf der Fahrgast nicht in seinem Rollstuhl befördert werden.
- Ein gewöhnlicher Faltrollstuhl ohne Kennzeichnung der Anschlagpunkte ist auf keinen Fall als Fahrzeugsitz zugelassen.

Die Rollstühle der Bewohner des Benediktushofs Maria Veen, die als Fahrzeugsitz zugelassen sind, wurden mit dem folgenden Aufkleber versehen.



Hinweis für als Fahrzeugsitz zugelassen



Kennzeichnung Anschlagpunkt

